AGB für Nachunternehmerverträge der REMAC OHG

§ 1 Vertragsgrundlage

(1) Für alle Verträge zwischen der REMAC OHG (nachfolgend „Auftraggeber“) und dem Nachunternehmer (nachfolgend „AN“) gelten ergänzend die Vorschriften der VOB/B in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.
(2) Abweichende AGB des AN werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
(3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesen AGB Schriftform verlangt wird, genügt auch Textform im Sinne von § 126b BGB, insbesondere die Übermittlung per E-Mail, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der AN verpflichtet sich, die Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
(2) Der AN setzt ausschließlich eigenes, fachlich geeignetes Personal ein. Die Weitervergabe an Subunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
(3) Der AN übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

§ 3 Termine und Vertragsstrafe

(1) Vereinbarte Ausführungsfristen sind verbindlich.
(2) Überschreitet der AN schuldhaft vereinbarte Fristen, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme pro Werktag der Fristüberschreitung verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, sobald der AN in Verzug gerät, und wird nicht auf einen weitergehenden Schadensersatz angerechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 4 Sicherheitsleistungen

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme zu verlangen.
(2) Nach Abnahme kann die Sicherheit auf 5 % der Netto-Auftragssumme reduziert werden. Diese dient der Sicherung von Mängelansprüchen für die Dauer von 5 Jahren und 4 Monaten ab Abnahme.
(3) Leistet der AN keine Sicherheit, ist der Auftraggeber berechtigt, einen entsprechenden Betrag von jeder Zahlung einzubehalten.

§ 5 Abrechnung und Zahlungen

(1) Abgerechnet wird nach Aufmaß oder Pauschalpreis gemäß Vertrag.
(2) Der AN hat prüfbare Rechnungen einzureichen. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der prüfbaren Rechnung.
(3) Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt.

§ 6 Mängelansprüche

(1) Für Mängelansprüche gelten die Bestimmungen der VOB/B (§ 13, § 14 VOB/B), soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.
(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre und 4 Monate ab Abnahme. Diese Frist gilt auch für nachgebesserte Leistungen.
(3) Der AN hat festgestellte Mängel unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen. Im Falle wiederholter Mängel kann der Auftraggeber die Mängelbeseitigung auf Kosten des AN selbst durchführen oder durchführen lassen.
(4) Für nachgebesserte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist neu.

§ 7 Haftung und Versicherung

(1) Der AN haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung seiner vertraglichen Pflichten entstehen.
(2) Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR für Sach- und Vermögensschäden sowie 2 Mio. EUR für Personenschäden je Schadensfall abzuschließen und vor Auftragsbeginn einen Nachweis vorzulegen. Der AN hat den Auftraggeber, soweit zulässig, als mitversicherte Person in die Versicherung einzutragen.

§ 8 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Der AN verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.
(2) Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 9 Abwerbeverbot

Der AN verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages und für 12 Monate danach keine Mitarbeiter des Auftraggebers abzuwerben oder zu beschäftigen.

§ 10 Bauhandwerkersicherung (§ 650f BGB)

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom AN eine Sicherheit gemäß § 650f BGB zu verlangen.
(2) Leistet der AN die Sicherheit nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung, ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeiten einzustellen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 11 Zustandsfeststellung

Kommt es zur Unterbrechung oder Kündigung des Vertrages, sind Auftraggeber und AN verpflichtet, eine gemeinsame Zustandsfeststellung nach § 4 Abs. 10 VOB/B durchzuführen.

§ 12 Kündigung

(1) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus freiem Entschluss gemäß § 8 Abs. 1 VOB/B, so hat der AN Anspruch auf Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten und nachweislich abgerechneten Leistungen.
(2) Für nicht erbrachte Leistungen steht dem AN kein Anspruch auf Vergütung oder entgangenen Gewinn zu, es sei denn, er weist nach, dass ihm durch die Kündigung ein konkreter, nachprüfbarer Schaden entstanden ist. Hierzu zählen ausschließlich tatsächlich angefallene Vorhaltekosten oder Kosten für bereits erbrachte Teilleistungen. Der Ersatz ist in jedem Fall auf 5 % des Wertes der nicht erbrachten Leistungen begrenzt.
(3) Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B, der vom AN zu vertreten ist, steht dem AN keinerlei weitere Vergütung zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der REMAC OHG, soweit der AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stand: Juni 2025